

Merkblatt Prüferentschädigung (Stand: 05/2021)

Entschädigung für ehrenamtliche Prüfer der IHK zu Kiel

Dieses Merkblatt enthält in kurzer Form die wichtigsten Informationen zur Antragstellung für die Entschädigung von Prüfertätigkeiten.

Alle ehrenamtlichen Prüfer der IHK zu Kiel erhalten für ihre Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben eine Entschädigung für den entstandenen Aufwand. Erstattet werden Zeitversäumnis, Fahrtkosten und bare Auslagen in sinngemäßer Anwendung der Entschädigung für ehrenamtliche Richter nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG).

Wie beantrage ich die Entschädigung?

Die IHK stellt ihren Prüfern mehrere Formulare für die Beantragung der Entschädigung zur Verfügung. Ein Formular ist vorgesehen für Beantragung einer Entschädigung bei der Durchführung von Prüfungen (inkl. Aufsicht) für die Teilnahme an Sitzungen der Prüfungs-, Schlichtungs- und Berufsbildungsausschüsse. Auf dem zweiten Antragsformular können Aufwendungen für die Erstellung von schriftlichen Prüfungsaufgaben beantragt werden. Ein weiteres Formular gibt es für die Korrektur von Prüfungs- und Projektarbeiten. Die Anträge stellt Ihnen der zuständige Berater der IHK zu Kiel gerne in Papierform oder digital zur Verfügung.

Der Antrag ist im **Original** vom Antragsteller zu unterschreiben und **zeitnah** bei der IHK einzureichen.

Was wird erstattet?

1. Zeitversäumnis

Erstattet wird der gesamte Zeitaufwand, der Ihnen im Rahmen der Durchführung der Prüfung entstanden ist. Das ist die Zeit vom Beginn der Reise bis zum Ende der Reise. Aktuell werden pro Stunde 7 Euro vergütet.

In Absprache mit dem zuständigen Prüfungskoordinator können auch Vorbereitungszeiten, der Zeitaufwand für die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Widersprüchen, Bearbeitungszeiten für Zulassungen und Fahrzeiten für den Transport von Prüfungsunterlagen beantragt werden.

Die letzte angefangene Stunde wird pro Tag voll berechnet.

Für die Angabe dieser Einkünfte aus der ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen der Steuererklärung ist der Antragsteller verantwortlich. Bei Aufsichten sieht das Einkommensteuergesetz einen Freibetrag von derzeit 840 Euro vor. Für die Durchführung der eigentlichen Prüfungshandlungen beträgt der Freibetrag 3.000 Euro pro Jahr. Näheres hierzu finden Sie im Einkommensteuergesetz im § 3 Nr. 26 und Nr. 26a. Die ordnungsgemäße Versteuerung obliegt dem Antragsteller.

Merkblatt Prüferentschädigung (Stand: 05/2021)

2. Fahrtkosten

Sie können die Erstattungen von Fahrten mit dem eigenen KFZ oder einem öffentlichen Verkehrsmittel beantragen.

Für die Fahrt mit dem eigenen KFZ werden derzeit 0,42 € pro Kilometer erstattet. Anzugeben sind die Kilometer für Hin- und Rückfahrt. Dabei kann grundsätzlich nur die kürzeste Strecke abgerechnet werden.

Nutzen sie ein öffentliches Verkehrsmittel, so müssen die Originalbelege (Fahrkarten) mit dem Erstattungsantrag eingereicht werden. Fehlen diese Belege, kann dieser Aufwand nicht erstattet werden. Auch hier werden Hin- und Rückfahrt erstattet.

3. Bare Auslagen

Notwendige Auslagen, die Ihnen im Zusammenhang mit einer Prüfung entstanden sind, werden ebenfalls durch die IHK erstattet. Eine Erstattung kann jedoch nur gegen Vorlage des entsprechenden Beleges erfolgen. Ist unklar, ob eine Auslage erstattet werden kann, so kontaktieren Sie bitte im Vorfeld den zuständigen Berater im Hause der IHK (z.B. Übernachtungskosten).

4. Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Bei einer Abwesenheit über 6 Stunden bis zu 8 Stunden erhalten Sie pro Tag zusätzlich 3 Euro als Pauschalbetrag. Bei einer Abwesenheit über 8 Stunden bis zu 14 Stunden erhalten Sie pro Tag zusätzlich 6 Euro als Pauschalbetrag. Bei einer Abwesenheit von mehr als 14 Stunden bis zu 24 Stunden erhalten Sie pro Tag zusätzlich 12 Euro. Bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden erhalten Sie 24 Euro als Pauschalbetrag. Abwesenheit liegt nur dann vor, wenn die Prüfung in einer Stadt bzw. Gemeinde stattfindet, in welcher der Prüfer weder seinen Wohnsitz noch seine Tätigkeitsstätte hat.

5. Korrektur von Aufgaben und Aufgabenerstellung

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für die Erstellung und Korrektur von Prüfungsaufgaben folgende Entschädigung:

a) Korrektur Ausbildung

Prüfungszeit	Korrektur / € pro Arbeit
Bis 60 Minuten	3,50 EUR
Bis 120 Minuten	4,50 EUR
Bis 180 Minuten	5,50 EUR
Projektarbeit	12,00 UR

Merkblatt Prüferentschädigung (Stand: 05/2021)

b) Aufgabenerstellung Ausbildung

Entschädigt wird ein kompletter Aufgabensatz in konventioneller Form mit insgesamt 50,00 EUR. Wird kein gesamter Aufgabensatz erstellt, sondern nur einzelne Prüfungsfächer, so erfolgt die Entschädigung anteilig.

Korrektur Weiterbildung

Prüfungszeit	Erstkorrektur / € pro Arbeit	Zweikorrektur / € pro Arbeit
60 Minuten	4,00 EUR	3,00 EUR
75 Minuten	5,00 EUR	3,75 EUR
90 Minuten	6,00 EUR	4,50 EUR
120 Minuten	8,00 EUR	6,00 EUR
150 Minuten	10,00 EUR	7,50 EUR
180 Minuten	12,00 EUR	9,00 EUR
240 Minuten	16,00 EUR	12,00 EUR
300 Minuten	20,00 EUR	15,00 EUR
Projektarbeit	52,00 EUR	39,00 EUR

c) Aufgabenerstellung Weiterbildung

Prüfungszeit	Entschädigungssatz
Bis 60 Minuten	16,00 EUR
Bis 90 Minuten	23,00 EUR
Bis 120 Minuten	31,00 EUR
Bis 180 Minuten	46,00 EUR
Bis 300 Minuten	61,00 EUR